

**Satzung  
des Zweckverbands  
„Klärschlammverwertung Zweckverband Südbaden“  
über Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 5 Abs. 3, § 13 Abs. 1 und Abs. 6 § 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) i. V. m. § 4 Abs. 1 und § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, ber. S 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 und § 15 der Verbandssatzung des Klärschlammverwertung Zweckverband Südbaden hat die Verbandsversammlung des Klärschlammverwertung Zweckverband Südbaden in ihrer Sitzung am 11.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats, soweit die Entschädigung nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist.

**§ 2  
Sitzungsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen, unabhängig von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme, eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 80 Euro, soweit sie vom Zweckverband hierzu eingeladen sind oder die Teilnahme vorher durch den Zweckverband genehmigt wurde.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Mit diesem Betrag sind jeweils alle Auslagen und Aufwendungen für Sitzungen und Dienstverrichtungen, einschließlich erforderlicher Reisekosten innerhalb des Verbandsgebiets, abgegolten.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung für die/den Verbandsvorsitzenden**

- (1) Die/Der Verbandsvorsitzende erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro. Die/der erste Stellvertreterin/Stellvertreter 100 Euro monatlich und die/der zweite Stellvertreterin/Stellvertreter 50 Euro monatlich.
- (2) Mit diesem Betrag sind jeweils alle Auslagen und Aufwendungen für Sitzungen und Dienstverrichtungen, einschließlich erforderlicher Reisekosten innerhalb des Verbandsgebiets, abgegolten.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebiets steht dem in dieser Satzung genannten Personenkreis neben Sitzungsentschädigungen eine Reisekostenvergütung entsprechend der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes zu.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2022 in Kraft.

Freiburg, den xx.xx.2022  
Der Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Klärschlammverwertung Zweckverband Südbaden geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freiburg, den xx.xx.2022  
Der Verbandsvorsitzende

Öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage des KZV Südbaden am xx.xx.2022